

WIEN 3420 ASPERN DEVELOPMENT AG ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*AGB*) bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen Auftragnehmer (*AN*) und Auftraggeber (*AG*) geschlossenen Dienstleistungsvertrags (*DLV*). Soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten ausschließlich die gesetzlichen.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des *AN* sind für den *AG* nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail anerkennt.
- 1.3. Mit der Annahme und/oder Ausführung des *DLV* anerkennt der *AN* die ausschließliche Geltung der *AGB*.
- 1.4. Die *AGB* gelten uneingeschränkt auch für sämtliche Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen sowie für künftige vertragliche Vereinbarungen zwischen *AG* und *AN*.

2. AUFTRAGSERTEILUNG

- 2.1 Der *DLV* bedarf der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Auftragserteilungen sowie Ergänzungen, Abänderungen und Abweichungen des *DLV* werden für den *AG* erst dann verbindlich, wenn er sie schriftlich bestätigt.
- 2.2 Die Erstellung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Plänen, Prüfnachweisen für technische Geräte sowie überhaupt die Erstellung sämtlicher, für die Leistungserbringung erforderlicher Unterlagen ist von der vereinbarten Vergütung mitumfasst.
- 2.3 Abweichungen von den Auftragserteilungen des *AG* sind deutlich hervorzuheben und überdies nur dann gültig, wenn sie der *AG* ausdrücklich schriftlich anerkennt; die vorbehaltlose Übernahme der vom *AN* erbrachten Leistung gilt

nicht als Zustimmung. In jedem Fall kommt der Vertrag ausschließlich unter Einbeziehung der AGB des AG zustande.

3. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 Im *DLV* ist der genaue Umfang der vom *AN* zu erbringenden Leistungen festgelegt, für deren getreue und sorgfältige Ausführung der *AN* zu sorgen hat. Dabei sind sowohl die vom *AG* erteilten Weisungen als auch die branchenüblichen Standards zu beachten.
- 3.2 Zur Leistungserbringung stellt der *AN* Material, Werkzeug, Maschinen und sonstige Hilfsmittel auf eigene Gefahr und Kosten bei. Der *AG* übernimmt, auch wenn er dem *AN* Lagerräume oder -plätze oder Grundflächen überlässt, keinerlei Haftung für die vom *AN* eingebrachten Gegenstände.
- 3.3 Vom *AG* allenfalls beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge, uä) hat der *AN* vor deren Verwendung auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz dieser Hilfsmittel ist ausschließlich der *AN*, ihn trifft auch die Gefahr.
- 3.4 Der *AN* informiert den *AG* regelmäßig über bereits erbrachte Leistungen und zeigt ihm umgehend alle Umstände an, welche die Erbringung der vereinbarten Leistungen gefährden.
- 3.5 Ist ein Verzug mit der Leistungserbringung zu erwarten, so ist der *AG* davon unverzüglich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen.
- 3.6 Auch wenn die Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin erbracht und vom *AG* übernommen wird, beginnen die Zahlungs- und die Skontofristen nicht vor dem vereinbarten Leistungstermin zu laufen. Aus einer verfrühten Leistungserbringung darf dem *AG* jedenfalls kein Nachteil erwachsen.
- 3.7 Der *AG* behält sich eine zeitliche Verschiebung des Leistungstermins nach hinten vor. Er wird jedoch den *AN* spätestens drei Wochen vor dem bisher vereinbarten Termin schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail davon verständigen.
- 3.8 Nach Fertigstellung der vertraglichen Leistungen sind diese ausschließlich von hiezu befugten Mitarbeitern des *AG* zu übernehmen. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen und sowohl von einem hiezu befugten Mitarbeiter des *AG* als auch vom Verantwortlichen des *AN* zu unterfertigen. Bei einem Auftragswert unter € 10.000,- erstellt der *AG* eine einfache Übernahmebestätigung.
- 3.9 Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, so sind diese in der Niederschrift festzuhalten und ist dort sogleich eine angemessene Frist für deren Behebung festzusetzen. Nach Anzeige der Mängelbehebung durch den *AN* hat in der gleichen Weise eine neuerliche Übernahme stattzufinden. Die vertraglichen Leistungen gelten erst dann als übernommen, wenn in der Niederschrift über die zuletzt erfolgte Übernahme kein Mangel festgehalten ist.

- 3.10 Der AN hat dem AG für im Zuge der Leistungserbringung erforderliche Beratungsleistungen laufend und kurzfristig zur Verfügung zu stehen sowie – sofern dies der AG wünscht – zumindest einmal pro Halbjahr an einem gemeinsamen Koordinierungsgespräch mit dem AG sowie anderen seitens des AG beauftragten Auftragnehmern teilzunehmen und über sein Projekt zu berichten.

4. MITWIRKUNGS- UND BETEILIGUNGSPFLICHTEN DES AG

- 4.1 Der AG erteilt dem AN rechtzeitig Informationen, damit der AN seine vertraglichen Leistungspflichten entsprechend den Bedürfnissen des AG erfüllen kann.
- 4.2 Der AN erbringt die für seine vertraglichen Leistungen erforderlichen Tätigkeiten grundsätzlich an seinem Sitz; die Leistungen (Ergebnisse) sind jedoch dem AG am Sitz des AG zu übergeben bzw an den Sitz des AG zu übermitteln. Die Parteien können ausdrücklich vereinbaren, dass auch die Tätigkeiten des AN am Sitz des AG verrichtet werden. Sofern die Tätigkeiten am Sitz des AG erbracht werden, stellt dieser die zur Leistungserbringung durch den AN erforderlichen und geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Dies gilt jedoch nur für den erforderlichen Raumbedarf; die technischen Hilfsmittel (zB Laptop etc) sind vom AN selbst beizustellen. Ist der AN am Sitz des AG tätig, können die Dienstleistungen nur nach vorheriger Bekanntgabe und ausschließlich an Werktagen in der Zeit von Montag bis Freitag (nicht jedoch am Karfreitag, am 24.12 und am 31.12.), in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr, erbracht werden. Die Leistungserbringung außerhalb dieser Zeiten bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des AG.

5. PERSONAL

- 5.1 Der AN hat zur zur Erfüllung des DLV geeignetes Personal einzusetzen und ihnen gegenüber sämtliche arbeitsrechtliche Verpflichtungen, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, einzuhalten. Der AN hat weiters für die Einhaltung sämtlicher ausländerbeschäftigungsrechtlicher Vorschriften hinsichtlich seines Personals zu sorgen und den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5.2 Sollen zur Erfüllung des DLV Mitarbeiter des AG vom AN übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen. Diese gelten dann jedenfalls als Erfüllungsgehilfen des AN.

6. CHANGE REQUESTS

- 6.1 Der AG kann jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen (Change Request). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben enthalten. Der AN ist verpflichtet, den AG bei der Ausformulierung des Change Request fachkundig zu beraten und ihm verschiedene Alternativlösungen aufzuzeigen. Der AN ist weiter verpflichtet, dem AG den Einfluss des Change Request auf Zeiplan und Kosten im Detail dazulegen.

- 6.2 Ein Change Request wird erst durch schriftliche Einigung der Vertragsparteien bindend, die sich auf Leistungsinhalt, Zeitplan und Kosten des Change Request beziehen muss.

7. GEFAHRENÜBERGANG

- 7.1 Die Gefahr geht dann auf den AG über, wenn die Leistung an dessen befugte Mitarbeitern übergeben wurde, diese die Leistung am Bestimmungsort untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben, und der AN alle Nebenverpflichtungen, wie etwa die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungs- oder Gebrauchsanleitungen, Kopien der der Bestellung angeschlossenen Zeichnungen und alle sonstigen notwendigen Unterlagen sowie alle weiteren im Einzelfall nötigen Vorkehrungen, einwandfrei erfüllt hat.
- 7.2 Der Gefahrenübergang tritt weiters nicht vor beiderseitiger Unterfertigung eines Übernahmeprotokolls im Sinne der Punkte 3.8 und 3.9 ein, in dem kein Mangel festgehalten ist. Die alleinige Unterfertigung eines Lieferscheins führt zu keinem Gefahrenübergang.

8. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- 8.1 Der AN verpflichtet sich zur vertragskonformen Leistungserbringung. Die Leistungen haben stets den aktuell anwendbaren öffentlich-rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik zu entsprechen.
- 8.2 Der AN garantiert dem AG ausdrücklich Mängelfreiheit während der gesamten Gewährleistungsfrist.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit beiderseitiger Unterfertigung einer Niederschrift im Sinne der Punkte 3.8 und 3.9, in der kein Mangel festgehalten ist, zu laufen.
- 8.4 Der AG hat die freie Wahl, ob er Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung begehrt. Die Hierarchie der Gewährleistungsbefehle des § 932 Abs 2 bis Abs 4 ABGB gilt nicht. Verlangt der AG Verbesserung, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der AN hat über Verlangen des AG mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf eigene Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen.
- 8.5 In dringenden Fällen ist der AG berechtigt, Mängel selbst und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass dadurch die Ansprüche des AG wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden. Ansonsten besteht dieses Recht des AG auf Ersatzvernahme nur, wenn er den AN unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist erfolglos zur Behebung des Mangels aufgefordert hat.
- 8.6 Der AN verzichtet bei offenen wie verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. § 377 UGB wird einvernehmlich abbedungen.

Zahlungen des AN, auch in Kenntnis eines Mangels, gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

- 8.7 Der AG ist bei Auftragssummen ab EUR 20.000,- berechtigt, zur Deckung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass von bis zu 5% des Rechnungsbetrages (einschließlich USt) bis vier Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist einzubehalten.
- 8.8 Wegen sämtlicher Leistungsstörungen steht dem AG ein Schadenersatzanspruch im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu. Die Reihenfolge der Art der Ersatzvornahme des § 933a Abs 2 ABGB sowie die Beweislastregel des § 933a Abs 3 ABGB werden einvernehmlich abbedungen.

9. VERTRAGSSTRAFE

- 9.1 Gerät der AN mit der Leistungserbringung in Verzug, ist der AG – unbeschadet sonstiger Ansprüche – berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.2 Ferner ist der AG berechtigt, neben der unverzüglichen vertragskonformen Fertigstellung der vereinbarten Leistung für jeden begonnenen Tag, um den die Leistungsfrist überschritten wurde, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 200,-, zu verlangen. In Summe darf die Vertragsstrafe 20% der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Vertragsstrafe ist von einem tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig und gebührt neben einem zu leistenden Schadenersatz.
- 9.3 Die Vertragsstrafe – welche nicht auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz anzurechnen ist – befreit den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.
- 9.4 Die vorstehende Regelung gilt uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

10. HAFTUNG

- 10.1 Die Vertragsparteien haften einander für jeden Schaden (insb. Auch Mangelschäden und Mangelfolgeschäden), der von ihnen nachweislich verschuldet verursacht wird, wobei der AN während der gesamten Verjährungsfrist die Beweislast dafür trägt, dass ihn kein Verschulden trifft (Beweislastumkehr).
- 10.2 Allfällige Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen sowie die Verpflichtung zu deren Überbindung zu Lasten des AG sind unwirksam.
- 10.3 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 10.4 Sofern der AN die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab. Der AN haftet für das Verschulden dieser Dritten wie für eigenes Verschulden.
- 10.5 Verwendet der AG ein mangelhaftes Leistungsergebnis des AN weiter und ist der AG deshalb Ansprüchen Dritter ausgesetzt, hat der AN den AG hierfür vollkommen schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) sowie für öffentlich-rechtliche Ansprüche.

11. RECHNUNGSLEGUNG

- 11.1 Für jede Bestellung gesondert ist die Rechnung entsprechend den umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften jeweils einfach, in einer zum Einscannen geeigneten Form und unter Anführung der Bestelldaten des AG, des Lieferdatums und des Kontos eines mit dem Sitz im EWR befindlichen Bankinstituts, zu legen. Außerdem sind die von den Mitarbeitern des AG bestätigten Leistungsnachweise anzuschließen. Allfällige Rechnungskopien sowie Teilrechnungen sind auch als solche zu bezeichnen.
- 11.2 Wünscht der AN die Überweisung auf Auslandskonten oder hat er seinen Firmensitz außerhalb der EU, sind zur Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs auf allen einschlägigen Rechnungen neben der Bankverbindung auch der IBAN- und BIC-Code anzugeben. Fehlen derartige Angaben, so trägt der AN sämtliche damit verbundene, zusätzliche Kosten, Spesen, Gebühren, uä. Bei Auslandsüberweisungen gehen auch sämtliche Gebühren und Spesen stets zu Lasten des AN, sodass eine allfällige Differenz zwischen dem vom AG zur Anweisung gebrachten Entgelt und dem auf dem Auslandskonto des AN eingehenden Betrag ausschließlich vom AN zu tragen ist.
- 11.3 Wurde eine Forderung gegen den AG abgetreten, so hat eine Verständigung von der Abtretung ausschließlich in Form eines auf der Rechnung in Fettdruck hervorgehobenen Vermerkes zu erfolgen.

12. VERGÜTUNG

- 12.1 Die vom AG zu bezahlende Vergütung und die Zahlungskonditionen ergeben sich aus dem DLV. Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere auch Vor- und Nachbereitungsleistungen sowie sonstige Nebenleistungen.
- 12.2 Mit Vorliegen eines Übernahmeprotokolls im Sinne der Punkte 3.8 und 3.9, in dem keine Mängel festgehalten sind, hat der AN dem AG eine dem UStG konforme Rechnung zu legen.
- 12.3 Bei Zahlung – auch jeder einzelnen Teilrechnung – innerhalb von 14 Tagen ist der AG zum Abzug von 3% Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen werden erst dann in Gang gesetzt, wenn ein Übernahmeprotokoll im Sinne der Punkte 3.8 und 3.9 vorliegt, in dem keine Mängel festgehalten sind.

- 12.4 Erfolgte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.
- 12.5 Der AG ist berechtigt, jederzeit mit Forderungen jeglicher Art, welche ihm oder mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den AN zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.
- 12.6 Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, so hat er bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden können.
- 12.7 Zahlungen leistet der AG ausschließlich durch Überweisung auf ein vom AN bekannt zu gebendes Bankkonto.
- 12.8 Gerät der AG in Zahlungsverzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des 3 Monats-EURIBOR zuzüglich 1,5 % zu verlangen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der AN jedenfalls nicht dazu berechtigt, seine Leistungen einzustellen und das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 12.9 Der AN trägt alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschulden, wie zB Rechtsgeschäftsgebühr oder Quellensteuer.

13. HÖHERE GEWALT

- 13.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitliche Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw Datenleitungen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.
- 13.2 Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.

14. RECHTE DRITTER

- 14.1 Der AN leistet Gewähr, dass durch die vertragliche Leistungserbringung sowie durch die Verwendung der Leistung durch den AG keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 14.2 Der AN hat den AG gegenüber Ansprüchen Dritter in Zusammenhang mit dem DLV – insbesondere wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten – schad- und klaglos zu halten.
- 14.3 Wird der AG wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechtlichen Dritter in Anspruch genommen oder droht, in Anspruch genommen zu werden, hat ihm der AN sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen und nötigenfalls auch als Nebenintervenient im Zivilprozess zur Seite zu stehen. Unter die vom AN zu ersetzenden Kosten fallen auch vergleichsweise Zahlungen, die der AG nach

eigenem Ermessen mit oder ohne Unterstützung des AN aushandelt sowie die Kosten der vom AN für die Klärung und Bereinigung der Lage aufgewendeten Arbeitszeit.

15. EIGENTUMS-, URHEBER- UND IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 15.1 Allfällig vorbestehende Rechte verbleiben bei der jeweiligen Vertragspartei.
- 15.2 Etwaige, dem AN zur Erstellung von Angeboten oder zur Leistungserbringung überlassene Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstigen Behelfe verbleiben im alleinigen Eigentum des AG. Solche Gegenstände sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke, eingesetzt werden; sie werden dem AN nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Sie sind dem AG bei Leistung bzw Vertragsrücktritt und sonst über dessen Verlangen unverzüglich auszufolgen.
- 15.3 Sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums-, urheberrechtliche Werknutzungs- und andere Immaterialgüterrechte an den vom AN im Rahmen des DLV erbrachten Leistungen gehen mit ihrer Entstehung in das unbelastete Eigentum des AG über. Der AG hat damit das Recht, die vom AN erbrachten Leistungen in beliebiger Weise zu gebrauchen, zu ändern, zu kopieren, zu verwerten und sonstwie zu nutzen sowie an Dritte weiterzugeben.
- 15.4 Soweit Lizenzen notwendig sind, wird sie der AN dem AG beschaffen. Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch den AG sind insbesondere auch alle vorerwähnten Rechte und Lizenzen abgegolten.

16. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG DES DIENSTLEISTUNGSVERTRAGES

- 16.1 Der DLV tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der DLV kann von jeder Vertragspartei zum Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum Ende der im DLV vereinbarten Mindestvertragsdauer, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Als Mindestvertragsdauer gilt jedenfalls auch der Zeitraum bis zur Fertigstellung und Übernahme der Leistungen sowie Vorliegen einer Niederschrift im Sinne der Punkte 3.8 und 3.9, in der keine Mängel festgehalten sind. Kündigt der AN den DLV vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, hat er dem AG sämtlichen Schaden zu ersetzen und ihn vermögensmäßig so zu stellen, als ob der AN seine Leistungen bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer ordnungsgemäß erbracht hätte. Dies beinhaltet auch die Kosten einer erforderlichen Ersatzvornahme durch Dritte. Kündigt der AG den DLV vor Ablauf der Mindestvertragsdauer oder lässt er einzelne Leistungen entfallen, hat er dem AN die diesem bisher entstandenen Kosten und Aufwendungen, nicht jedoch eine allfällige Gewinnkomponente zu ersetzen. §§ 1155 und 1168 ABGB werden abbedungen.
- 16.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den DLV aus wichtigem Grund mittels eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die jeweils andere Vertragspartei trotz

schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen wesentliche Verpflichtungen aus dem *DLV* verletzt oder die Leistungserbringung infolge höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als 4 Wochen behindert oder verhindert wird. Kündigt der *AN* den *DLV* vorzeitig aus einem wichtigen Grund, der vom *AG* verschuldet wurde, ist der *AN* nicht zum Schadenersatz im Sinne des vorstehenden Punktes 16.1 verpflichtet. In diesem Fall hat der *AG* dem *AN* die bisher entstandenen Kosten und Aufwendungen gemäß Punkt 16.1 zu ersetzen.

17. GEHEIMHALTUNG

- 17.1 Der *AN* verpflichtet sich, alle ihm infolge der Leistungserbringung bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiter zu verwenden (Geschäftsgeheimnis).
- 17.2 Der *AN* verpflichtet sich und seine Mitarbeiter, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) einzuhalten, insbesondere die bei Leistungserbringung allenfalls bekannt werdenden personenbezogenen Daten geheim zu halten, zu schützen und ausschließlich zu dem Zwecke zu verwenden, für welchen diese bekannt gegeben worden sind. Die Daten dürfen vom *AN* nicht weitergeleitet oder Dritten sonstwie zugänglich gemacht werden.
- 17.3 Der *AN* ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Daten und Informationen des *AG* gegen einen unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.
- 17.4 Die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten dürfen lediglich an Dritte, welche mit Zustimmung des *AG* zur Abwicklung des *DLV* eingebunden werden, übermittelt bzw zugänglich gemacht werden. Diese sind im gleichen Maße in die Geheimhaltungspflicht einzubinden.
- 17.5 Pressenotizen oder sonstige öffentliche Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Auftrag dürfen nur nach Genehmigung durch den *AG* weitergegeben werden. Dies gilt auch für eine Präsentation der Leistungsergebnisse sowie eine Darstellung der erbrachten Dienstleistungen durch den *AN* als Referenzprojekt im Rahmen von Publikationen und Aussendungen, insbesondere auch auf der Internet-Homepage des *AN*.
- 17.6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zur Überbindung dieser Verpflichtung besteht auch über die Dauer des *DLV* hinaus uneingeschränkt weiter. Sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem *AN* und seinen Mitarbeitern aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonstwie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen.

18. SONSTIGES

- 18.1 Der Erfüllungsort ergibt sich aus dem *DLV*; mangels Vereinbarung ist dies der Sitz des *AG*.
- 18.2 Die Vertragsparteien benennen im *DLV* sachkundige und kompetente Mitarbeiter, welche die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen.
- 18.3 Änderungen und Ergänzungen des *DLV* oder dieser *AGB* bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 18.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des *DLV* oder der *AGB* ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 18.5 Jede Verfügung über die aufgrund des *DLV* bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.
- 18.6 Der *AG* ist jederzeit berechtigt, den Vertrag auf Unternehmen zu übertragen, die mit ihm konzernmäßig iSd § 115 GmbHG bzw § 15 AktG verbunden sind. Hingegen ist der *AN* nur nach schriftlicher Zustimmung des *AG* berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 18.7 Der *AN* verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung alle den *DLV* betreffenden Unterlagen, Pläne, Dokumente und Daten (physische und elektronische) an den *AG* zurückzugeben, ohne Kopien oä davon zurückzubehalten. Wird die Herausgabe seitens des *AN* verweigert, ist der *AG* berechtigt bis zur vollständigen Herausgabe die Vergütung zurückzubehalten.
- 18.8 Gesellschaftsrechtliche Änderungen sowie Änderungen der Bankverbindung hat der *AN* dem *AG* unverzüglich schriftlich, mittels Fax oder E-Mail bekannt zu geben.
- 18.9 Der *DLV* und die *AGB* unterliegen österreichischem Recht – unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts – und den am Erfüllungsort geltenden Gebräuchen und Usancen im Geschäftsverkehr.
- 18.10 Für eventuelle Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen am Sitz des *AG* zuständigen Gerichts vereinbart.
- 18.11 Im Streitfall ist der *AN* nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.